



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Raurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 201.

Mittwoch, den 28. August 1912.

27. Jahrgang.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Oktober 1909 und 5. Juli 1912 wird für die städtische Schlacht- und Viehhofanlage folgende Gebührenordnung nebst Tarif eingeführt:

Gebühren-Ordnung und Gebühren-Tarif für die städtische Schlacht- und Viehhofanlage.

§ 1. Für Benutzung der städtischen Schlacht- und Viehhofanlage und der Einrichtungen derselben werden:

1. Auftrieb- und Marktgeldern,
2. Schlacht- und Untersuchungsgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch.

3a. Gebühren für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

4. Stallgebühren,
5. Wiesegebühren,
6. Freibankgebühren,
7. Gebühren für Benutzung der Fleischverkaufshallen und der übrigen Räumlichkeiten im Schlachthaus, sofern diese zum Aufhängen und Aufbewahren von eingeführtem Fleisch benutzt werden.

8. Gebühren für Verhütung der Schlachthofanlage.

9. Gebühren für die Benutzung des Anschlusses an das Wasser und der Viehrampe.

In der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2. Die Auftrieb- und Marktgeld-
hür wird für jedes in die Schlachthofanlage
eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der
Anlage fällig. Diese Gebühr beträgt ausgleich
zum Verkauf des Viehes auf der Schlachthof-
anlage nach den Bestimmungen der Markt-
ordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreten des Viehes
in die Schlachthofanlage, unter genauer Angabe
der Zahl der Stücke Vieh, an den Pfortner oder
dessen Stellvertreter gegen Quittung (Auftrieb-
und Marktgeldbescheinigung) zu entrichten.

§ 3. Die Schlachtgebühr ist vor dem
Einführen des Viehes in den Schlachthof zu ent-
richten. Die darüber ausgestellte Quittung
(Schlachtchein) ist an den Pfortnermeister oder
dessen Vertreter abzugeben. Zugleich mit der
Schlachtgebühr wird die Gebühr für Unter-
suchung der Schlachttiere erhoben.

§ 4. Die Schaugebühr für ein-
geführtes frisches Fleisch ist beim Ein-
bringen desselben in das Untersuchungs- und
Verkaufslokal zu entrichten.

§ 4a. Die Trichinenschaugebühr ist
für die im Schlachthofe geschlachteten Schweine
und Berta bei Lösung des Schlachtcheines neben

der nach § 3 zu zahlenden Schlachtgebühr und für
das von außerhalb eingeführte Schweine- und
Wildschweinefleisch bei Beschlagnahme der nach § 4
zu entrichtenden Schaugebühr zu bezahlen.

§ 5. Die Stallgebühr ist nach Best-
immung der Stallsahl durch den kontrollierenden
Beamten an diesen oder an der Kasse zu ent-
richten. Die Vergütung für Futter und
Streu kann durch Beschluss der Schlachthof-
deputation nach den jeweiligen Futterpreisen ab-
geändert werden.

§ 6. Die Wiesegebühr ist an den Wiese-
meister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die
Wiesekontrolle zu zahlen.

§ 7. Die Freibankgebühr und die Ge-
bühr für Brauchermachung des beanstandeten
Fleisches wird von dem auf der Freibank erzielten
Erlös des Fleisches in Abzug gebracht.

§ 8. Die Gebühr für Benutzung der
Fleischverkaufshallen und der übrigen
Räumlichkeiten im Schlachthaus, sofern diese zum
Aufhängen und Aufbewahren von eingeführtem
Fleisch benutzt werden, ist, nachdem das Fleisch
verwogen ist, vor Einbringung desselben auf den
Fleischmarkt gegen Quittung zu entrichten.

§ 9. Die Gebühr für Verhütung der
Schlathofanlage ist beim Eintritt
in dieselbe beim Pfortner gegen Verabreichung
einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 10. Den Abgabepflichtigen haben gegen die
Veranzahlung zu den Gebühren die in den §§ 60,
70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten
Rechtsmittel zu.

§ 11. Wer den Bestimmungen dieser Ge-
bührenordnung zuwiderhandelt, verfallt
in eine Ordnungsgeldstrafe im Betrage von 2
bis 30 M. an Gunsten der Schlachthofkasse.

§ 12. Die Strafen werden von dem Ma-
gistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechts-
kraft im Verwaltungsamtsverfahren be-
trieben.

§ 13. Die Gebührenordnung und der Ge-
bühren-Tarif treten mit dem 1. April 1910 in
Kraft. Mit diesem Tage treten die Gebühren-
ordnung vom 7. Januar 1905 und die bis zum
1. April 1910 in Geltung gewesenen Gebühren-
tarife außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1909.
8. Juni 1912.

Der Magistrat:
v. Jbell. - Travers.

Genehmigt durch den Bezirksausschuss am 15.
Dezember 1909 (B. A. 844/09) und 8. August 1912
(B. A. 700/12).

Gebühren-Tarif

für die städtische Schlacht- und Viehhof-Anlage.

Nähere Bezeichnung	Auftrieb- und Marktgeldern	Schlachtgebühren	Untersuchungsgebühren	Trichinenschaugebühren	Stallgeb.	Wiesegeb.	Schaugeb.	Freibankgeb.	Gebühren für Brauchermachung	Gebühren für Benutzung der Anlagen	Gebühren für Verhütung der Schlachthofanlage
	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)
Für 1 Ochsen :	1.25	5.50	50								
1 Kuh od. Hind	1.25	4.50	50								
1 Kind od. Stier (unter 125 kg Lebendgewicht)	1.25	3.50	50								
1 Schwein	40	2	20								
1 Kalb	30	1	20								
1 Schaf	25	80	20								
1 Biege	20	55	20								
1 Ferkel (unter 20 kg Lebendgewicht)	20	20	20								
1 Biegen- oder Schafstamm (unter 10 kg Lebendgewicht)	20	10	20								
1 kg Fleisch											
1 Pferd	4.30	50									

Die vorstehende abgeänderte Gebührenordnung nebst Tarif wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht. Die Änderungen sind durch fetten Druck gekennzeichnet.

Wiesbaden, den 20. August 1912.

36276

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger der
Stadt Wiesbaden liegt in der Zeit vom 15.-30.
August d. J. im Rathaus, Zimmer Nr. 6, wäh-
rend der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht
offen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtig-
te gegen die Richtigkeit der Liste bei dem
Magistrate Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 12. August 1912.

36265

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Freitag, den 30. d. M., nachmittags, soll in
den Kuranlagen der Erntea von ca. 60 Zweifelhä-
ndchen öffentlich meistbietend versteigert werden.
Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr vor der
Kronenbrauerei an der Sonnenbergstraße.

Wiesbaden, den 24. August 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen,
welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige
entziehen, wird ersucht:

1. Der Dienstmagd Anna Baum, geboren
am 2. Oktober 1884 zu Wipperf. — 2. des
Büffellers Albert Berger, geboren am 25. Febr.
1872 zu Feuerbach. — 3. des Schlossers
Georg Verghof, geboren am 20. August 1871 zu
Wiesbaden. — 4. der ledigen Emma Sch.
geboren am 25. 9. 1883 zu Baden-Baden. —
5. des Tagelöhners Franz Benth, geboren am
22. August 1867 zu Braunheim. — 6. des Tag-
elöhners Joh. Wiedert, geboren am 17. März 1886
zu Schilf. — 7. der ledigen Dienstmagd Caroline
Vot, geb. am 11. Dez. 1864 zu Weilmünster. —
8. des Kesselschmieds Emil Vohl, geb. am 11. Juni
1878 zu Breslau. — 9. der ledigen Dienstmagd
Anna Bongard, geb. am 4. März 1887 zu
Mainz. — 10. der ledigen Antonietta Brunsma,
geb. am 9. Oktober 1886 zu Grafenbach. — 11.
des Buchhalters Karl Busch, geb. am 29. April
1880 zu Niederhofheim. — 12. des Tagelöhners
Peter Decker, geb. am 22. Januar 1874 zu
Wiesbaden. — 13. des Tagelöhners Albert Dietrich,
geb. am 21. 11. 1870 zu Gräfenborn. — 14.
des Tagelöhners Robert Ewald, geboren am 30.
Juli 1874 zu Vöfen. — 15. des Mühlbauers
Willy. Hahn, geboren am 9. Januar 1868 zu
Oberoffen. — 16. des Tagelöhners Max
Gabel, geboren am 22. Juni 1876 zu Vöfen. —
17. des Wagners Georg Silber, geb. am
24. Oktober zu Wiesbaden. — 18. der Reisenden
Rafine Göbel, geboren am 25. November 1891
zu Wiesbaden. — 19. der geschiedenen Ehefrau
des Albert August Gotthardt, Susanne
geborene Schmidt, geboren am 29. Januar
1873 zu Gernersheim. — 20. des Fuhrmanns
Wilhelm Gruber, geboren am 27. Mai 1864
zu Eichenbach. — 21. des Zimmermanns
Katharina Grünling, geboren am 26. Septbr.
1882 zu Darmstadt. — 22. Alara Hermann,
geboren am 31. März 1889 zu Wiesbaden. — 23.
Josef Sandler, geboren am 9. 11. 1881 zu Götts-
roth. — 24. des Bürohilfen Karl Jöh, geboren
am 27. November 1889 hier. — 25. des
Tagelöhners Karl Junfer, geb. am 5. 12. 1878
zu Einbach. — 26. August Reim, geb. am 29.
5. 1879 zu Biersfeld. — 27. der Reisenden Eise
Kirchner, geboren am 22. April 1889 zu Stutt-
gart. — 28. des Schlossers Wilhelm Kees,
geboren am 1. Februar 1878 zu Wiesbaden. — 29.
der led. Anna Klein, geb. am 25. 2. 1892 zu Ludwigs-
hafen. — 30. des Kesselschmieds Ernst König, geb.
am 30. Sept. 1883 zu Wiesbaden. — 31. des Schuh-
machers Wilhelm Krüger, geb. am 27. 2. 1864 zu
Klein. — 32. des Tagelöhners Josef Anzick, ge-
boren am 5. März 1873 zu Gießen. — 33.
Albert Rüppert, geboren am 17. 12. 1865
zu Knechtsteden. — 34. Christian Müller, geb.
am 7. 1. 1875 zu Düsseldorf. — 35. des Glasreinigers
Heinrich Rühmann, geb. am 16. 6. 1875 zu Biedrich.
— 36. der Blätterin Anna Rujak, geboren am 13.
10. 1876 zu Gommern. — 37. des Kesselschmieds
Bruno Reicher, geboren am 23. 11. 1896 zu
Kranz. — 38. des Tagelöhners Adolf Reicher,
geboren am 19. September 1873 zu Wiesbaden. —
39. des Tagelöhners Wih. Maybach, geboren
am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 40. der
ledigen Rudika Marschall, geboren am 24. No-
vember 1877 zu Feuerbach. — 41. des Tag-
elöhners Karl Müller, geb. am 17. 10. 1868 zu
Mayen. — 42. der Dienstmagd Katharine Müller,
geb. am 9. 1. 1889 zu Einbach. — 43. des Tagelöhners
Jakob Mühlner, geboren am 2. März 1879 zu
Biedrich a. Rh. — 44. des Wagners Hans-
heimer, geb. am 28. 8. 1874 zu Biedrich. — 45.
des Kaufmanns und Kesselschmieds Hermann Neffe,
geboren am 5. Dezember 1882 zu Mainz. — 46.
des Tagelöhners Philipp Neumann, geboren am
26. April 1871 hier. — 47. des Raminbauers
Wilhelm Reichardt, geboren am 28. Juli 1883
zu Knechtsteden. — 48. des Tapezierers Otto
Reicher, geboren am 3. März 1885 zu Altmann.
— 49. der Ehefrau Karl Ried, Caroline, geb.
Domas, geboren am 10. März 1892 hier. — 50.
der ledigen Schneiderin Dorothea Riedig, geboren
am 11. April 1886 zu Biedrich a. Rh. — 51. der
ledigen Bertha Rühmeling, geboren am 20. Mai
1894 zu Neuwied. — 52. des Tagelöhners David
Ruhmer, geb. am 31. Januar 1881 zu Wipperf. — 53.
Wilhelm Schäfer, geb. am 18. November 1886
zu Wiesbaden. — 54. des Justizsekretärs Geinr.
Schneider, geboren am 17. März 1872 zu
Kropfen. — 55. des Fuhrmanns Karl Schmidt,
geboren am 24. 5. 1886 zu Gollmar i. G. — 56.
der ledigen Anna Schneider, geboren am
27. Dezember 1881 zu Altmann. — 57. der ledigen
Karoline Schöffler, geb. 20. 3. 1879 zu Weilmünster.
— 58. des Kesselschmieds Max Schöndamm,
geb. am 29. Mai 1877 zu Oberdellendorf. — 59. der
Witwe des Heinrich Schwarz, Auguste, geb. Heuß,
geboren am 18. Juni 1875 zu Hochheim. — 60. des
Tagelöhners Wilhelm Urban, geboren am
3. Dezember 1872 zu Würges. — 61. Joh.
Vette, geb. am 31. Juli 1872 zu Karlsruhe. — 62.
des Tagelöhners Christ. Vogel, geb. am 9. Sept.
1868 zu Weinberg. — 63. der Ehefrau Lucia
Wölfer, geboren am 3. März 1882 zu Marburg. —
64. der Büffellers Marie Welsch, geb. am
8. September 1894 zu Mainz. — 65. des Tagelöhners
Karl Wölfer, geboren am 9. November 1883 zu
Hochheim. — 66. des Tagelöhners Friedrich Wille,
geboren am 9. August 1882 zu Reinfelden. — 67.
des Agenten Michael Wirth, geboren am 18.
März 1884 zu Geroda.

Wiesbaden, den 15. Aug. 1912.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der
Sommermonate April bis einschließlich Sep-
tember um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 27. März 1912.

36381

Städt. Kasse-Kassa.

Bekanntmachung.

Die Entwässerungsanlage (Eisenrohrleitungen)
für den Erweiterungsbau des Reform-Realgymna-
siums in der Oranienstraße soll im Wege der
öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen kön-
nen während der Vormittagsstunden im Ver-
waltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9
eingesehen, die Angebote mit den Zeichnungen
sowie den Bedingungen und mit der Aufschrift „E. A. 45“
verloren an den 2. September 1912, vormittags 9 Uhr
hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Ge-
genwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorangehenden und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Zusatzfrist 30 Tage.

Wiesbaden, den 24. August 1912.

36364

Städtisches Hochbauamt.

Ausgang aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 86.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Diensthofen oder Personen in unangenehmer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen angeordneten Ausbänke,
welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Armenverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

36243

Der Magistrat.

Amthliche Bekanntmachungen
der königlichen Polizeidirektion.

Bekanntmachung.

Die im September d. J. stattfindenden
öffentlichen Einsichtstermine werden nicht in dem
Hause Friedrichstraße 15, sondern wie bisher
im Gebäude des ehemaligen Deutschen und
wag-Bahnhofes an der Rheinstraße (Ecke
Rathenstraße) abgehalten werden.

Wiesbaden, den 26. August 1912.

36242

Der Polizeipräsident.
i. V. v. Weh.

Amthliche Bekanntmachungen
der Nachbarorte.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Gemarkungsbesatz ist auf den
10. bis einschließlich 12. September d. J. festgelegt.

Grundbesitzer oder Pächter von Grundstücken,
welche Grenzseiden revidiert oder erneuert haben
wollen, werden hiermit aufgefordert, die erforder-
lichen Angaben bis spätestens zum 9. Sep-
tember d. J. dem hiesigen Ortsgericht zu machen.

Rambach, den 17. August 1912.

36474

Der Bürgermeister.
Rambach.

Bekanntmachung.

Beitritt des Abfahrens des Holzes aus dem Ram-
bacher Gemeindefeld.

Die Käufer von Holz im Rambacher Gemeindefeld
aus dem Wirtschaftsjahr 1911/12 werden
darauf aufmerksam gemacht, daß nach vol. 7 der
Versteigerungsbedingungen bis spätestens zum 1.
August d. J. sämtliches Holz abgefahren und der
Abfuhrschein an der Gemeindefeldkasse eingeleitet sein
muß, das Holz bezahlt sein soll, anderenfalls Stra-
fung eintritt. Nach dem an Ort und Stelle ge-
machtem Feststellungen laßt sich zur Zeit noch sehr
viel Holz im Wald, und konnte festgestellt werden,
daß Holz ohne Einlösung des Gemeindefeldscheins
geteils abgefahren ist. Zur Abfuhr des Holzes
und Einlösung der Abfuhrscheine wird hiermit
Schlußtermin auf 1. September d. J. bestimmt
und jede an diesem Tage noch belassene Zu-
widerhandlung unzulässig bestraft.

Wiesbaden, den 21. August 1912.

36472

Der Bürgermeister.
Rambach.